

# Abfallanlieferung – leicht gemacht

## Rechtliche Änderungen beim Nachweisverfahren

Ab 1. Februar 2007 gelten neue rechtliche Vorschriften über die Nachweisführung bei der Anlieferung von Abfällen. Die alte Unterscheidung in „nicht überwachungsbedürftige“, „überwachungsbedürftige“ und „besonders überwachungsbedürftige“ Abfälle ist aufgehoben. Zukünftig wird rechtlich nur noch zwischen „gefährlichen“ und „nicht gefährlichen“ Abfällen unterschieden.

Für die „nicht gefährlichen“ Abfälle entfällt das bisherige Formverfahren des Vereinfachten Entsorgungsnachweises. Der Abfallerzeuger/ Einsammler hat gegenüber dem Entsorgungsunternehmen diese Abfälle jedoch auch weiterhin zu deklarieren.

Um Ihnen die Deklaration zu erleichtern, hat die MEAB für die „nicht gefährlichen“ Abfälle drei Formulare entwickelt, die die bisherige Nachweispraxis vereinfacht. Es handelt sich um

- die Entsorgungsvereinbarung für nicht gefährliche Abfälle – **Abfallerzeuger-/ Einsammlererklärung**,
- die Entsorgungsvereinbarung für nicht gefährliche Abfälle – **Entsorgererklärung** und
- den **Abfall- Lieferschein** zur Registrierung der Abfallübernahme.

Diese Formulare sind auf unserer Internetseite [www.meab.de](http://www.meab.de) herunterladbar.

Selbstverständlich können Sie auch weiterhin – der bewährten Praxis folgend - die alten Formulare aus dem bisherigen Vereinfachten Entsorgungsnachweis- Verfahren bei der Entsorgung benutzen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Geschäftsbereiche Umweltschutz und Vertrieb (Tel. 033208 60280) gerne zur Verfügung.

Vielen Dank.